



15W-155/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ o54.373/3a-DSK/85

Entwurf einer Strafgesetznovelle
1985

Mitteilung der Datenschutz-
kommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

Dr. THIENEL

Klappe 2768 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	GE/1985
Datum:	19. JULI 1985
Verteilt	19. Juli 1985

L. Bauer

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der
Stellungnahme der Datenschutzkommission zum
Entwurf einer Strafgesetznovelle 1985 zur
gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Anlage 11. Juli 1985
Für die Datenschutzkommission
Der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schnezer



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.373/3-DSK/85

Entwurf einer Strafgesetz-
novelle 1985

Stellungnahme der Daten-
schutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

THIENEL

Klappe 2568 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für
Justiz

1070 W i e n

Die Datenschutzkommission hat hinsichtlich des mit do.
Schreiben vom 11.6.1985, do. Zl. 318.004/3-II 1/85, vorgelegten
Entwurf einer Strafgesetznovelle 1985 in der Sitzung vom
11.7.1985 in Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36
Abs.2 Datenschutzgesetz folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Im Vordergrund der vorliegenden Novelle stehen Sanktionen für
mögliche Beeinträchtigungen des Vermögens und der Zuverlässig-
keit von Urkunden und Beweiszeichen durch unbefugte Eingriffe
in Datenverarbeitungen. Der Schutz gegen widerrechtliche Ein-
griffe des verfügungsberechtigten Auftraggebers in Verarbei-
tungen, um den Betroffenen in seinen Datenschutzrechten, die
nicht immer als Vermögenswert zu qualifizieren sind, nicht zu
verletzen, scheint jedoch durch die vorgeschlagenen Bestim-

mungen nicht ausreichend erfaßt, wie zu § 49 Datenschutzgesetz näher erörtert wird.

Zu § 126 a:

Ein Problem sieht die Datenschutzkommission darin, daß die sogenannten Urbelege oder Klarschriftbelege zum Einlesen von Daten in eine Datenverarbeitung nicht unter das Tatbild des § 126 a Abs. 1 subsumierbar sind, weil solcherart erfaßte Daten "sichtbar" und "unmittelbar lesbar" sind. Bedenken bestehen, wenn die Beschädigung oder Änderung derartiger Belege, die zu einer Unterdrückung, Veränderung, Löschung, etc., der Daten führen, nicht strafbar sein sollte.

Tatbildmerkmal des § 126 a Abs. 1 ist, daß der Täter über die Daten nicht oder nicht alleine verfügungsberechtigt ist. Die Datenschutzkommission geht davon aus, daß ein Auftraggeber im Sinne des § 3 Datenschutzgesetz, der entgegen dem Datenschutzgesetz einen Bestreitungsvermerk (§ 12 Abs. 10 und § 26 Abs. 2 Datenschutzgesetz) löscht oder unterdrückt etc., das Tatbild des Abs. 1 erfüllt, weil er in diesem Fall über die Daten nicht verfügungsberechtigt ist.

Zu § 147 a:

Hinsichtlich der Frage der Betitelung dieser Bestimmung wird empfohlen, die Formulierung "Computerbetrug" nicht zu verwenden, da auch im Datenschutzgesetz der Begriff "Computer" infolge seiner Unbestimmbarkeit zur Umschreibung von Datenverarbeitungsanlagen nicht benützt wird. Die Bezeichnung "Betrügerischer Mißbrauch einer Datenverarbeitung" würde einer österreichischen Regelung sicher besser entsprechen.

Zu § 227 a:

Die Wendung "oder zur Beeinflussung einer Datenverarbeitungsanlage" müßte wohl richtig lauten "oder zur Beeinflussung einer Datenverarbeitung" (vergl. § 229 a), da ansonsten der Tatbestand lediglich Manipulationen am Gerät (Hardware) erfassen würde. Unbefugte Änderungen der Daten

wirken sich aber regelmäßig auf den Verarbeitungsvorgang, das Ergebnis der Verarbeitung (Datenbestände) und die Software aus.

Im übrigen wird zur besseren Verständlichkeit des Norminhaltes angeregt, den Abs. 1 wie folgt zu formulieren: "... mit dem Vorsatz, sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache oder zur Beeinflussung einer Datenverarbeitung zu gebrauchen, ...".

Im Zusammenhang mit § 227 a, aber auch § 126 a, wird angemerkt, daß auf das spezifische Problem des unbefugten Eindringens in Datenverarbeitungen durch sogenannte "Hacker" weder im Gesetzestext, noch in den Erläuterungen ausdrücklich Bezug genommen wird. Da der zumeist jugendliche "Hacker" oftmals nicht den Vorsatz hat, die eingesehenen Daten zu verändern oder eine Schädigung herbeizuführen, dürften die vorgeschlagenen Bestimmungen, wie insbesondere § 126 a und § 227 a, selbst dann nicht greifen, wenn durch das Eindringen in eine fremde Datenverarbeitung tatsächlich eine Änderung der Daten und eine Beeinflussung einer Datenverarbeitungsanlage bzw. Datenverarbeitung oder eine Schädigung des Berechtigten erfolgt. Da mit einer derartigen Handlung auch nicht immer ein Verbrauch von fremder Rechnerzeit verbunden ist, ist auch § 149 Abs. 2 hinsichtlich des "Zeitdiebstahles" nicht anwendbar.

Zu § 229 a:

Diese Bestimmung wird zum Anlaß genommen darauf hinzuweisen, daß im Novellierungsentwurf die unterschiedlichen Begriffe "Datenverarbeitungsvorgang" (§ 147 a Abs. 1), "Datenverarbeitungsanlage" (§ 227 a Abs. 1) und "Datenverarbeitung" (§ 229 a Abs. 1) zur Bezeichnung offensichtlich ähnlicher Sachverhalte verwendet werden sollen. Der Grund für diese uneinheitliche Terminologie wird aus den Erläuterungen nicht ersichtlich. Es wird angeregt, einheitlich den allgemeineren Begriff "Datenverarbeitung" in diesen Bestimmungen zu verwenden.

Zu § 49 (Datenschutzgesetz):

Unbeschadet des Umstandes, daß zu prüfen wäre, ob die Änderung des § 49 Datenschutzgesetz nicht in die in parlamentarischer Behandlung stehende Datenschutzgesetz-Novelle einzubringen wäre, besteht Anlaß zu den folgenden Bemerkungen:

Die Datenschutzkommission hat in ihrem Tätigkeitsbericht 1985 angeregt, eine Bestimmung aufzunehmen, die ein ex-lege-Verbot der Löschung von Daten im Falle eines Auskunftsbegehrens für einen bestimmten Zeitraum vorsieht. In einem Zivilgerichtsverfahren, an dem die Datenschutzkommission als Nebenintervenient gem. § 29 Datenschutzgesetz teilgenommen hat, hat sich nämlich herausgestellt, daß durch Löschung der Daten die Auskunftspflicht über "gespeicherte Daten" gem. § 25 Datenschutzgesetz leicht umgangen werden kann, zumal auch eine einstweilige Verfügung zumeist zu spät käme. Ein ausdrückliches Lösungsverbot fehlt im Datenschutzgesetz und kann nur auf interpretativem Weg abgeleitet werden. Als Sanktion für die Verletzung einer solchen Bestimmung hat die Datenschutzkommission eine Modifizierung des Straftatbestandes des § 49 Datenschutzgesetz gefordert. Eine Strafbarkeit des oben geschilderten Sachverhaltes nach den in der vorliegenden Novelle vorgeschlagenen Strafbestimmungen des StGB liegt nach Ansicht der Datenschutzkommission nicht vor:

§ 126 a und § 229 a finden nur dann Anwendung, wenn der Täter bezüglich der gelöschten Daten nicht oder nicht alleine verfügungsberechtigt war. Im Sinne des Datenschutzgesetzes gilt aber gerade der Auftraggeber, der zur Auskunftserteilung gemäß § 25 Datenschutzgesetz verpflichtet ist, als über die Daten verfügungsberechtigt. § 147 a trifft deshalb nicht zu, weil beim gegenständlichen Fall der Löschung der Bereicherungsvorsatz fehlt. § 49 Datenschutzgesetz, soweit er die rechtswidrige Löschung von Daten betrifft, soll hingegen aufgehoben werden.

de lege ferenda:

Da durch die Datenschutzgesetz-Novelle 1985 der zum Datengeheimnis verpflichtete Personenkreis geändert werden soll, müßte

korrespondierend dazu auch der für Verletzungen des Datengeheimnisses gemäß § 48 Abs. 1 Datenschutzgesetz verantwortliche Täterkreis neu bestimmt werden (gemäß § 20 Abs. 1 Datenschutzgesetz in der Fassung der Regierungsvorlage 554 Blg NR, 16.GP die zum Datengeheimnis verpflichteten "Mitarbeiter" anstelle der mit Aufgaben der Verarbeitung betrauten Personen).

Auslegungsprobleme bereitet § 48 Abs. 1 Datenschutzgesetz, weil es fraglich ist, ob das auf Weisung eines zuständigen Auftraggebers handelnde EDV-Personal für unzulässige Übermittlungen strafbar ist und/oder ob das für solche Weisungen zuständige Organ des Auftraggebers gemäß der vorzitierten Bestimmung zur Verantwortung gezogen werden kann. Die Datenschutzkommission regt an, diese Problematik, die seinerzeit bereits durch den Datenschutzrat an das do. Ministerium herangetragen wurde, in der vorliegenden Novelle zu berücksichtigen. Eine Klarstellung, daß vertraglich zum Datengeheimnis verpflichtete Mitarbeiter eines Auftraggebers für die Ausführung eines Auftrages, der gemäß § 18 Datenschutzgesetz verstoßen würde, nicht verantwortlich sind, könnte durch § 20 Abs.2 Datenschutzgesetz in der durch den Entwurf einer Datenschutzgesetz-Novelle 1985 bestimmten neuen Fassung erfolgen. Fraglich bleibt, ob Auftraggeber bzw. ihre anweisungsbefugten Organe für unzulässige Übermittlungen gemäß § 48 Abs 1 Datenschutzgesetz strafrechtlich haften.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt.

25 Ausfertigung dieser Stellungnahme ergehen u.e. an das Präsidium des Nationalrates.

11. Juli 1985
Für die Datenschutzkommission
Der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schnee